

Bitte reichen Sie den Vertrag in zweifacher Ausfertigung ein.

**Vereinbarung zur Abrechnung der Leistungen der speziellen sektorengleichen
Vergütung (Hybrid-DRG) gemäß § 115f SGB V
i.V.m. der Hybrid-DRG-AV und der Hybrid-DRG-Verordnung**

zwischen

dem Auftraggeber

Name MVZ: _____

Adresse MVZ: _____

LANR Ärztliche Leitung: _____

BSNR MVZ: _____

und

der KVSH

(die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein – KVSH)

Präambel

Gemäß §115f Absatz 3 Satz 3 SGB V können vertragsärztliche Leistungserbringer gemäß §95 Absatz 1 Satz 1 SGB V die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung mit der Abrechnung von Leistungen der speziellen sektorengleichen Vergütung (nachfolgend „Hybrid-DRG“ genannt) gegen Aufwandsersatz beauftragen. Der GKV-Spitzenverband und die Kassenärztliche Bundesvereinigung haben dazu eine Vereinbarung (nachfolgend „Hybrid-DRG-AV“ genannt) über die Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens für Leistungen nach der Hybrid-DRG-Verordnung geschlossen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die KVSH führt die Abrechnung der Hybrid-DRG für den Auftraggeber gemäß § 115f Absatz 3 Satz 3 SGB V in Verbindung mit der Hybrid-DRG-AV durch. Dies beinhaltet die Übermittlung der Abrechnungsdaten des Auftragsgebers an die zuständige Krankenkasse, den Einzug der von der Krankenkasse zu leistenden Vergütung und die Weiterleitung dieser an den Auftraggeber.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen der Abrechnung

- (1) Eine Abrechnung der Hybrid-DRG über die KVSH ist frühestens mit Unterschrift beider Vertragsparteien und Bestätigung durch die KVSH möglich.
- (2) Die Erfüllung der Anforderungen gemäß §1 Abs. 2 Hybrid-DRG-AV muss vom Auftraggeber gewährleistet werden. Dies gilt auch für die an der Hybrid-DRG beteiligten Leistungserbringer.
- (3) Die Mindestinhalte der Abrechnungsdaten ergeben sich aus der Hybrid-DRG-AV (in der jeweils aktuellen Fassung). Die Vorgaben zur elektronischen Abrechnung, insbesondere zur Datenübermittlung und Datensatzbeschreibung, der Hybrid-DRG-AV (Anlage 2 – Technische Anlage) sind verbindlich zu beachten. Die zum Zeitpunkt dieser geschlossenen Vereinbarung gültige Version der Hybrid-DRG-AV ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 1).
- (4) Die KVSH übernimmt die Abrechnung für das Kalenderjahr 2024 gemäß der Übergangsregelung aus § 5 Hybrid-DRG-AV in Verbindung mit § 4 und Anlage 1 dieser Vereinbarung sowie die Abrechnung ab Kalenderjahr 2025 gemäß Hybrid-DRG-AV in Verbindung mit § 5 und Anlage 1 dieser Vereinbarung.
- (5) Die Hybrid-DRG dürfen ausschließlich elektronisch an die KVSH übermittelt werden.
- (6) Die Abrechnung der Hybrid-DRG erfolgt unter Angabe der LANR und (N)BSNR.
- (7) Die abzurechnenden Leistungen und ihre Bewertungen sind in den Anlagen 1 und 2 der Hybrid-DRG-Verordnung sowie in der Anlage 1 zur Hybrid-DRG-AV aufgeführt. Es gelten die Regelungen der Deutschen Kodierrichtlinien in der jeweils aktuellen Fassung.
- (8) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Anwendung einer Grouper-Software, um zu ermitteln, ob ein Eingriff einer Hybrid-DRG zugeordnet werden kann.
- (9) Mit der Hybrid-DRG sind alle Leistungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Behandlung des Versicherten, beginnend mit den Maßnahmen zur Operationsvorbereitung und -planung und endend mit dem

Abschluss der postoperativen Nachbeobachtung – jeweils in der Einrichtung, in der die Operation durchgeführt wird – abgegolten, dazu zählen auch die Sachkosten. Dazu zählt nicht der Sprechstundenbedarf.

- (10) Die Hybrid-DRG gemäß Anlage 2 der Hybrid-DRG-Verordnung sind für die gesamte Dauer der erbrachten Leistungen insgesamt einmal berechnungsfähig – unabhängig von der Anzahl der beteiligten Leistungserbringer.
- (11) Die Aufteilung des Honorars erfolgt zwischen den beteiligten Ärzten im Innenverhältnis.
- (12) Gemäß § 115f Absatz 3 SGB V erfolgt die Prüfung der Abrechnung und der Wirtschaftlichkeit sowie der Qualität der Leistungen ausschließlich durch die zuständigen Krankenkassen.
- (13) Sachliche bzw. inhaltliche Beanstandungen zur Abrechnung hat der Auftraggeber ausschließlich gegenüber der Krankenkasse geltend zu machen.
- (14) Zur Beanstandung von Leistungen im Rahmen der Übergangsregelung nach § 5 Hybrid-DRG-AV wird das Verfahren nach § 106d Abs. 6 SGB V analog angewendet. Hierzu verständigen sich die Vertragspartner auf Bundesebene bis zum 30. Juni 2024.
- (15) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Änderungen, die diese Abrechnungsvereinbarung (z.B. Änderung BSNR, Anschrift etc.) betreffen, sofort der Auftragnehmerin mitzuteilen. Sonst kann eine korrekte Abrechnung nicht gewährleistet werden. Kommt der Auftragssteller seiner Informationspflicht nicht nach, kann die KVSH von der Vereinbarung zurücktreten.

§ 3 Aufwendersatz

- (1) Für die Abrechnung gemäß § 115f Absatz 3 Satz 3 SGB V erhebt die KVSH einen Aufwendersatz in Höhe des jeweils aktuellen Verwaltungskostensatzes der KVSH (Stand März 2024: 2,2 %), auf die geleistete Vergütung der Krankenkasse. Die KVSH behält den Aufwendersatz bei Zahlung der Vergütung ein.
- (2) Die Vertragsparteien gehen einvernehmlich davon aus, dass die Leistungen der KVSH nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte die Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht der Leistungen annehmen, so erhöhen sich die Entgelte um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Der/Die Leistende ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Leistungsempfänger gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.

§ 4 Arzt- und kassenseitige Abrechnung 2024

- (1) Für die Abrechnung benötigt der Auftraggeber eine gültige Abrechnungsvereinbarung mit der KVSH.
- (2) Die Übermittlung der Hybrid-DRG erfolgt unter Nutzung der in Anlage 1 der Hybrid-DRG-AV aufgeführten Pseudogebührenordnungspositionen quartalsweise elektronisch im Rahmen der Quartalsabrechnung.
- (3) Die Vergütung der Hybrid-DRG erfolgt im Rahmen der üblichen Honorarabrechnung. Die Hybrid-DRG werden gesondert ausgewiesen.
- (4) Die KVSH prüft die Daten auf Vollständigkeit und Abrechnungsfähigkeit und übermittelt die abzurechnenden Hybrid-DRG an die jeweilige Krankenkasse.

§ 5 Arztseitige Abrechnung und Vergütung ab 2025

- (1) Der Auftraggeber hat bei der Übermittlung der Abrechnungsinformationen die nachfolgenden Vorgaben der KVSH zu beachten (vgl. § 4 Abs. 2 Hybrid-DRG-AV).
- (2) Die Vorgaben zur elektronischen Abrechnung und Übermittlung, sowie das Nähere zur Vergütung, wird bis zum 30. September 2024 in der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung geregelt und verbindlich zu beachten.
- (3) Die KVSH prüft die eingehenden Daten auf Vollständigkeit und Abrechnungsfähigkeit und erstellt die Abrechnung der Hybrid-DRG gemäß der Hybrid-DRG-AV.

§ 6 Kassenseitige Abrechnung ab 2025

- (1) Unter Einhaltung der technischen Vorgaben gemäß der Vereinbarung Hybrid-DRG-AV übermittelt die KVSH nach Beendigung der Datenprüfung nach § 5 Abs. 4 die abzurechnenden Leistungen an die jeweilige Krankenkasse bzw. deren beauftragte Datenannahmestelle und stellt eine Rechnung im Auftrag des Auftraggebers aus.
- (2) Eine Übermittlung der Abrechnung soll spätestens sechs Monate nach Beendigung eines Hybrid-DRG-Abrechnungsfalles erfolgen. Das Übermittlungsdatum ist der Zeitpunkt des Eingangs der Daten bei der Krankenkasse bzw. bei der beauftragten Datenannahmestelle. Die Krankenkasse prüft unmittelbar nach Eingang der Rechnung die sachlich-rechnerische Richtigkeit.
- (3) Die Zahlungsfrist der Krankenkasse beträgt 21 Tage nach Eingang der Rechnung, sofern innerhalb dieser Zahlungsfrist keine Beanstandung durch die Krankenkasse im Rahmen des Fehlerverfahrens der Technischen Anlage erfolgt.
- (4) Erfolgt die Vergütungszahlung von der Krankenkasse nicht oder nur teilweise innerhalb der Zahlungsfrist an die KVSH, stellt die KVSH der Krankenkasse die in der Hybrid-DRG-AV vorgesehenen Verzugszinsen, in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz, mit einem Zahlungsziel von 2 Wochen in Rechnung. Der Auftraggeber erhält eine Durchschrift. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Angelegenheit bei der KVSH abgeschlossen und ggf. bei Nichtzahlung oder nur teilweise Ausgleich dem Auftraggeber zur weiteren Veranlassung übermittelt. Dem Auftraggeber wird der Aufwendungsersatz gemäß § 3 in Rechnung gestellt.

§ 6 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht.
- (2) Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht zu werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in dieser Vereinbarung hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Das Auftragsverhältnis beginnt zum Quartal _____.
- (2) Der Auftrag wird unbefristet erteilt und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt dabei unberührt.

Kassenärztliche Vereinigung
Schleswig-Holstein

Auftraggeber

Bad Segeberg, den _____

_____, den _____

Vorstandsvorsitzende

Geschäftsführung

Ärztliche Leitung

Anlagen:

Anlage 1: Hybrid-DRG-AV, inklusive Anlage 1 und Anlage 2

Anlage 2: Technische Anlage ab 2025 – noch in Arbeit (bis zum 30.09.2024)